

VERSCHIEDENES

SONDERFÄLLE MIT EINER PAUSCHALEN BEIHILFE UND EINER SPÄTEREN ÜBERPRÜFUNG DER REELLEN EINKOMMEN

Sollte sich der Antragsteller seit 2018 in einer besonderen Situation befinden (Einkommensverringerung durch Todesfall in der Familie, Pensionierung, Scheidung, Trennung, Verlust der Hauptarbeitsstelle, Arbeitslosengeld oder Krankheit von mehr als 30 Tagen), so **können** für die Berechnung der Studienbeihilfen andere Einkommen als die des Jahres 2017 in Betracht gezogen werden.

RÜCKZAHLUNG

- Bei
- Erhalt der Beihilfe auf betrügerischem Wege
 - unregelmäßigem Schulbesuch
 - Abwesenheit bei Prüfungen (auch zweite Sitzung)
 - Studienabbruch

werden die Studienbeihilfen ganz oder teilweise zurückgefordert.

DAS MINISTERIUM BERÄT ZUSÄTZLICH IN ST. VITH

Die Sprechstunden finden an folgenden Daten jeweils von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr im Dienstleistungszentrum St.Vith, Vennbahnstraße 4, 4780 St. Vith statt:

Freitag, 30.08.2019

Dienstag, 17.09.2019

Freitag, 27.09.2019

Dienstag, 15.10.2019

Freitag, 25.10.2019

FRANZÖSISCHE UND FLÄMISCHE GEMEINSCHAFT

Anträge für Sekundarschulen, Hochschulen und Universitäten in der Französischen Gemeinschaft

Alle Infos finden Sie unter:

www.allocations-etudes.cfwb.be

Tel.: 02 413 37 37 (Call-Center)

(Mo. bis Do. 9:00 - 12:00 Uhr)

Reichen Sie den Antrag so früh wie möglich (ab Juli) bei der Französischen Gemeinschaft ein – selbst, wenn noch nicht alle Unterlagen vorliegen. Die Anträge werden chronologisch nach Ankunftsdatum bearbeitet.

Anträge für Sekundarschulen, Hochschulen und Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft

Alle Infos finden Sie unter:

<https://studietoelagen.be>



PÄDAGOGISCHE BEDINGUNGEN

Sekundarschulwesen

- regulärer Schüler sein

Universitäts- und Hochschulwesen

- regulärer Student sein
- ein Erststudium absolvieren
- private Hochschulen und Universitäten sind ausgeschlossen

EINZUREICHENDE DOKUMENTE

- in jedem Fall eine **vollständige Kopie** des Steuerbescheides (Steuerjahr 2018 – Einkünfte 2017) des gesetzlichen Vertreters des Schülers/Studenten (Vater, Mutter, Vormund, usw.), ausgestellt durch das Finanzministerium
- bei Erhalt von Eingliederungseinkommen, Krankengeld oder Arbeitslosengeld: eine Bescheinigung über die Beträge, den Zeitraum usw.

zusätzlich für Hochschul- und Universitätsstudenten:

- eine Kopie der Bankkarte
- eine Studienbescheinigung
- ggf. eine Kopie des Mietvertrages der Studentenwohnung

FINANZIELLE BEDINGUNGEN

Zur Berechnung der Studienbeihilfen wird das Einkommen sowie die Anzahl Personen zu Lasten der Person, die den Schüler/Studenten finanziell zu Lasten hat, berücksichtigt (auf Basis des Steuerbescheides des föderalen Finanzministeriums). Bei Verheirateten, Verwitweten oder Alleinerziehenden wird eine zusätzliche Person zu Lasten hinzugezählt. Personen mit einer Behinderung (mind. 66 %) werden doppelt gezählt.

Höchstgrenzen des Haushaltseinkommens (global steuerpflichtiges Haushaltseinkommen und getrennt steuerpflichtiges Haushaltseinkommen)

Steuerjahr 2018 - Einkünfte 2017:

Für Studienbeihilfen im Sekundarschulwesen

Personen zu Lasten	maximales Einkommen
0	11.736,37 EUR
1	20.120,53 EUR
2	26.828,50 EUR
3	33.114,89 EUR
4	38.983,08 EUR
5	44.433,11 EUR
6 und mehr	+5.450,04 EUR

Für Studienbeihilfen im Universitäts- und Hochschulwesen sowie im ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterricht

Personen zu Lasten	maximales Einkommen
0	13.684,33 EUR
1	22.235,69 EUR
2	29.076,13 EUR
3	35.491,41 EUR
4	41.474,61 EUR
5	47.032,66 EUR
6 und mehr	+5.558,05 EUR

Studieren mehrere Mitglieder einer Familie, so zählt jeder Student für zwei Personen zu Lasten, mit Ausnahme des Antragstellers.

Änderungen vorbehalten!

EINREICHEN DER ANTRÄGE

WELCHES FORMULAR MÜSSEN SIE BENUTZEN UND WO KÖNNEN SIE ES ERHALTEN?

Sekundar- sowie Universitäts- und Hochschulwesen:

Einen Erstantrag erhalten Sie in der Schule oder im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Für eine Erneuerung des Antrages wird Ihnen ein Formular zugeschickt, insofern Sie für das Schuljahr 2018-2019 einen Antrag eingereicht haben.

Sollten Sie dieses Formular bis zum 31. Juli 2019 nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

WANN MUSS DER ANTRAG EINGEREICHT WERDEN?

So schnell wie möglich, spätestens bis 31. Oktober 2019 – per Einschreiben

WO MUSS DAS FORMULAR EINGEREICHT WERDEN?

- für die Sekundarschulen und die Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- für die Studenten, die ein Hochschul- oder Universitätsstudium im Ausland absolvieren und ihren Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben:

**Ministerium
der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens**

**Studienbeihilfen
Gospertstraße 1
4700 Eupen
Tel.: 087 596 367 – Tel.: 087 596 414**

**studienbeihilfen@dgov.be
www.ostbelgienlive.be
www.ostbelgienbildung.be**